Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Groffer Rath, 22. Januar. and alle the belood Prafident: Graf. why despedient

Lacoste erhalt auf Begehren für 4 Wochen Ur: laub.

in Berathung genommen.

werde, indem jeder Aufschub hierüber die Matton be, gut einkaufen muffe, denn fonft wurden arme liederlis trachtlicher Ginfunfte beraubt. Der I wird angenoms the Cameraden fich in den reichen Gemeinden gusams

beifügen, das die Einkunfte dieser Armenguter gesichert chung dieses &, weil sonst Gemeinden, die ihre Armen senn sollen. Escher bemerkt, das dieser Jusas, nach, durch Juschus unterstüzen, zu sehr belastet wurden, dem das Eigenthumsrecht auf diese Armenguter zuger Zimmer mann behauptet, man suche immer neue kannt wurde, überstüffig, dagegen aber in Ruksicht der Schwierigkeiten über diese so natürlichen und schon Aufhebung der Chehaften und Feodalrechte gefahrlich einst anerfannten Grundsäße: einer der in eine andere rodre, weil, wo die Armengüter allenfalls folche Neche Gemeinde zieht, soll nicht zur Armenunterstützung beiste befäßen, ihnen ihre Einkunfte nicht zugesichert werz tragen, weil er auch auf keine Unterstützung Anspruch den konnen: er fodert also Annahme des S. Under haben soll; sondern im Fall von Armuth, entweder sein werth will diesen Snaher bestimmen und dahin ein, ner ursprünglichen Gemeinde, wann er dort Antheilhas fdranten, bag bas Eigenthum der Urmenguter foweit ber am Urmengut ift, oder aber dem Staat gur Laft unterhaltung wie bisher auf fich behalten, indem dann wurde, so wurde jede Gemeinde wieder wie ehebem bem Fall noch nicht vorgegriffen wird, tvann der Staat auf fich felbst eingeschrantt werden, also die mahre Eins die Armenanstalten selbst übernahme, daß er auch zu heit unser Republik verschwinden, und wir konnten gleich die Armenguter an sich ziehen konnte. Desloes dann also diesen ganzen Gesesvorschlag zerreiffen! er bertheibigt den f, weil wir jene Frage einer gemein, stimmt zum Gutachten. Huber folgt gang Zimmer, Schaftlichen Besorgung der Armen jezt durchaus nicht manns Bemerkungen und also auch dem Gutachten. behandeln konnen, und alfo ben Gemeinden ohne weis Defch fodert, daß jeder der fich in eine Gemeinde eins tere Erklarung ihre Armenguter mit Bedingung der Ar, faufe, auch die gleiche Beschwerde für Armenunterfing menpflege jufichern follen. Gmur unterfügt Ander jung auf fich nehme, welche die übrigen Burger werth, und wenn deffen Antrag nicht angenommen ju tragen haben, weil fonft nach und nach die Armens wurde, wurde er Rubbin unterflugen, und um Efchers unterflugung nur auf wenige allda angefeffene Ges Emwendungen juvorzukommen, begehrt er, daß Rubs meindsburger zurukfallen, und alfo beren Lage brus bins Zusat, auch der Beisat jugesügt werde: jedoch alle tender wurde, als die der neueingeseffenen Burger: er fallige Feodalrechte ausgenommen.

bei Anlag des ten g bewiesen hat, jede weitere Aus gestern, bei Annahme des ten g voraussah, ailein da

S wird unverandert augenommen.

nommen.

Gemeinde ziehe wohin er wolle, foll ba mo er ist, sein barret auf der Durchstreichung dieses S. Desloes Aftivbirgerrecht ausüben konnen: er fodert alfo nabere bemerkt, daß man nicht genug Rufficht auf die Berbins dentlichere Bestimmung dieses S. Zimmermann ber dung dieses s mit dem folgenden nehme. Es sind viele merkt, das dieser S ganz der Constitution gemäß ist, Gemeinden, besonders im Oberland und in dem berzund daß ein helvetischer Bürger so lange in seiner alten gigten Theil des Leman, welche ihre Gemeindsangelez Gemeinde sein Aktivbürzerrecht veibehalt, als er in der genheiten durch jahrliche Beisteuren besorgen; nun solz neuen dieses Aktivbürgerrecht nicht aussihen kann. Dur ten hierzu die neuen Gemeindsgenossen laut dem kolgens ber folgt gang Zimmermann. Eh orin beharret bar den s nicht beitragen, folglich tann in Rufficht ber Ars

lauf, daß der g beutlicher gemacht werde. Desloes stimmt für unbedingte Unnahme des der Constitution

gemäßen S. 2. Ummann will wiffen, wem ein Burger Die Fortsehung des Burgerrechtes Gutachtens wird meinde gieht und in derfelben verarmt, er glaubt es fep durchaus nothwendig zu bestimmen, um dieser aufgestellten S. 2. Rellstab wunscht, daß diefer & nicht nur Schwierigfeit zuvorzukommen, daß einer, der in eine aufs Papier gesest, sondern auch in Ausübung gebracht andere Gemeinde zieht, fich in derfelben in das Armen, menfinden, und alfo die dortigen Gemeindsburger ih: S. 3. Rubbin will diefem 5 noch bie Erflarung res Eigenthums berauben. Rubbin fodert Durchftreis ben Gemeinden zugefichert werde, als fie bie Aemen, fallen wird : wann man Ammanus Antrag annehmen begehrt also Zurukweisung dieses & an die Kommission. Ummann fimmt gum 5, weil, wie Roch gestern Mellftab bemerkt, daß er mohl diefe Schwierigkeiten behnung hierüber unpolitisch und ungerecht ift. Car man jeuen Sangenommen, und dadurch die Arixenguter rard stimmt auch für unabzeänderte Beibehaltung des ju Privateigenthum gemacht hat, so konnen wir nicht g. Rubbin flimmt Smurs lezter Bemerkung bei. Der anders als diesen Sauch annehmen, obgleich er eigentlich gang ber Einheit der Republit und den Grundfagen der §. 4. und §. 5. werden ohne Einwondung anges Bleichheit wiederspricht. Rilchmann fodert Burut weisung dieses fan eine Kommission. Underwerth Thorin glaubt, es fen erwas zu viel in bertheidigt biefen & als gang ben fchon angenommenen biefem 5, benn jeder helvetische Bürger, der in eine Grundsagen diefes Gutachtens gemas. Rubbin bes

menunterfrigung, an welcher diese auch nicht Theil has wenn fie als Guterbefiger bagu beitragen, so sollten ben, der Sohne Bedenken angenommen werden.

in eine neue Gemeinde gieht, Steuer und Brauch tragen follte billig Diefer Gegenstand mehr im Allgemeinen foll, wie die übrigen Gemeindegenoffen. Gmur findet betrachtet und behandelt werden, und dann ergeben auch, die Gemeinden welchen viele Arme zulaufen, wer; sich folgende Hauptsate: Die Armengüter gehören den den viel zu ihnn haben, diese zu unterstüzen, besonders da die Reichen, welche sich allenfails bei ihnen nieder; seigen Bestigen derselben laut dem i I dieses Gezsen, nichts zu Unterstüzung der Armen, diesem S. zufolge, beitragen müssen. Die Erläuterung welche Zim; meinden, welche keine Armengüter haben, und deren mermann giebt ist freilich vortressich, allein da nicht alle Arme, weil sie Menschen sind, doch nicht ohne Unters Bürger Helvetiens die Sache so versiehen wie Zimmer; stüßung verschmachten sollen; der Staat ist gegenwärzen, und also bestimmt darin kestussen. Befet beizufügen, und alfo bestimmt darin festzusenen, jung auf fich ju nehmen, also muß jede Gemeinde bag biefe neu einstigenden Gemeindsburger in feinem ihre Armen felbst erhalten; da nun die neuen Ges Fall Anspruch auf Armenunterstüßung haben sollen.

nun dieser wichtigen Schwierigkeit auszuweichen, und Commission. vielleicht eine Ausnahme für solde Gemeinden zu maz chen, und die Urmen lieber nach Berhaltnig der Guter, Burich febr zwefmaffig geforgt bat, fo bag er munfcht, die feder Burger befag, zu unterftugen, fodert er Rut die jezige Regierung wurde gleich zwefmaffig hiefur weifung des S. an die Kommiffion.

Fiers fimmt aus dem gleichen Grund jum S, ben Rellfab angeführt hat, und bezeugt bag bis jest die noch nicht vorhanden ift, wo ber Staat fich ber Are Armenguter nicht als Privatgut angefehen wurden, son, men überhaupt annehmen und also auch die befondern Dern daß sich die alten Regierungen anmaßten, von al. Armenguter zu Handen nehmen kann; allein weil dies len Gemeinben Rechnung über die Bervendung berfel: fes nun noch nicht bewirft werden fann, fo muffen ben abzufodern, und alfo diefen Gegenstand als eine wir nicht eine allgemeine und gleichformige Armenuns öffentliche Angelegenheit zu betrachten. Erlacher for terftutung einführen wollen, und in diefer Rutficht ift Dert Zurufweijung an die Kommiffion, weil die neuen Rochs vorgeschlagne Redaktion am zwekmaffigften, Gemeindseinwohner fo gut als die alten jur Armenun, Denn um Eichers Einwendung auszuweichen, fann nur terftigung beitragen follen: übrigens glaubt er, werden berfelben beigefügt werden, bag überhaupt die gange bie alten Regierungen nie einer Gemeinde verwehrt ba: Armenunterftugung auf ben alten Fuß fortbauern foll. ben, Spitaler ober andere Armenanstalten zu errichten. Roch glaubt durch eine sorgfaltige Abfassung dieses S. fonnte berfelbe plelleicht ohne Buruf veifung an die Kom- anerkannten Briegsbienffen fichenden Schweizerregis mission, und also mit wichtiger Zeitersparung angenome menter, und überhaupt alle in fremden nicht aners men werden, denn da die Schwierigkeit nur bei den fannten Kriegsdiensten fiehende oder in Zukunft tre-Gemeinden eintreffe , wo die Geme noeguter nach Ber tende Schweizer angefeben fenn follen? haltniß ihrer Guterbefiger zur Armenunterftügung beitras

fie auch darauf Unsprache haben, wodurch aber bies Figi fann den 5 nicht beistimmen, weil einer der fer f des Gutachtens unnig wurde. Uebrigens aber meinbeburger im Nothfall auch unterflugt werden mufs Roch bezeugt, daß er in der Kommiffion für die, fen, der Staat aber diefes nicht thun tann, fo muf fen S ftimmte, allein burch die bisher angeborten Berffen Die Gemeinden, in benen jene leben, wann fie nice merfungen einigermaßen erschüttertift, denn bisher war gends Antheil an Armengut haben, diefelben unterflugen, in den Gemeinden, welche feine Armenguter hatten, die wodurch aber offenbar für fie auch die Berpflichtung Unterftugung ber Armen eine Beschwerde die auf ben entsteht, da wo fie wohnen, zur Armenunterftugung Gutern hafrete, ba nun diefes nicht mehr fatt haben beigutragen, fo wie sie laut dem folgenden g zu ben follte, fo entsteht die große Schwierigkeit, daß jemehr ubrigen Gemeindsbedurfniffen beitragen follen, benn neue Ginfaffen in einer Gemeinde fich niederfegen, befto es ift fein Grund vorhanden, marum Diefes Bedurfs mehr Arme werden fich auch einfinden, und dagegen nig bier eine Ausnahme machen follte; um nun diefe desto mehr fich die Mage von Bermogen vermindern, Grundfate in Gesetzesform aufzustellen und in diefes welche zur Unterftugung derfelben beigutragen bat; um Gutachten gu bringen, fodert er Rufweifung an bie

Fier; bezeugt baf bie alte Regierung im Ranton

Geeretan bemerft daß ber glufliche Zeitpunfe Der & wird mit Diefem legten Untrag angenommen.

Das Direktorium fragt, wie die in fremden nicht

Mirce fobert Berweifung Diefer Anfrage an eine gen, fo brauche man nur beigufegen, dag dieses weiter. Militairkommiffion, und bedauert daß erft jest das port so gehalten fenn soll wie jest. Direktorium auf diesen Gegenstand aufmerksam wird, Efcher bemerkt, daß durch die Annahme von da schon viele ehmalige junge Schweizer in Bregenz, Rochs Untrag, dann die groffe Frage zu entscheiden Pludenz und Konstanz in englische Dienste getreten ist, ob die neuen Gemeindseinwohner auch Anspruch sind. Koch sodert Berweisung an eine neue Commissans Auf Armenunterstützung haben sollen oder nicht, denn sion, weil dieser Gegenstand mehr diplomatisch als febe, daß eine Commission hier viel zu untersuchen leichtern; allein auch die Stellvertreter des Bolts sot habe, indem sie nichts anders vorzuschlagen haben len das ihrige thun, und das Direktorium unterstützen: wird, ale diefe dienende Schweizer gurufguferufen, da nun der Genat einen frühern abnlichen Befchluß und im Fall ihres lingehorfame, ihnen Das Burgerrecht nur wegen zu groffer Umftandlichkeit in den Erwagunges su nehmen, fie fur immer aus dem Quterland gu grinden verworfen bat, fo follen wir nicht wieder die Derbannen und ihre Guter zu fequestriren, so laffe ich gleiche Umfandlichkeit in die Sinladung felbft bringen, mir biefelbe boch gefasten, weil sie wenigstens über und also das Gutachten ohne Beisatz annehmen. ben Cermin threr Burufrufung fich berathen und ge borigen Ortes vielleicht noch nahere Auskunft einzie. Glut mit dem Glut Frankreichs zusammenhangt; allein ben kann. Der Gegenstand wird an eine neue Com, auch das Glut des Individuums hangt mit dem Glut mison gewiesen, in welche huber, Ruce, Guter, des Ganzen zusammen, und daher sollen wir auch Bourgeois und Thorin geordnet werden.

Roch im Mamen einer in geheimer Gipung nie:

über welches Dringlichfeit erflart wird.

Der groffe Rath an den Senat.

In Erwägung der dringenden Mothwendigfeit, flarter Urgenz beschlossen:

Das Bollziehungsbirektorium ift eingeladen, bei

genau erfüllt werben.

u erfüllt werden.
huber sagt: obschon mir diese Einladung über: anerkannt ist. Der 5 wird angenommen.
g zu seyn scheint, da ich überzeugt bin, daß unfre Der 9. S. wird ohne Einwendung angenommen. flussig zu senn scheint, da ich überzeugt bin, daß unsre Regierung nichts zum Beffen der Ration überhaupt und vergebens dagegen sprechen wurde; auch mir liegt die streichung dieses S. Rellstab unterfinzt den S, weik Geichterung meiner Mitburger so fehr, so aufrichtig es nicht um die s. g. Dorfgerechtigkeiten zu thun ift. am herzen, als irgend einem meiner Rollegen, und auch ju erfüllen, so wünschte ich, daß die Redaktion so ge: meindsbürger die gleichen Rechte hat, nicht aber vom sezt würde, daß dieses daraus deutlich erhelle, daß den dinglichen Gemeindgütern, welche zu wahrem Prisalso gesagt würde: daß die dringendsten Borstellungen vateigenehum geworden sind, und geerbt, verkauft und verpfandet werden, damit die in Helvetien sich besinden, und verpfandet werden können, und in die also keinden militärischen, zur franklischen Armee verordnete Einkauf möglich ist.

Eihil; oder vielmehr politische Schononische Behörden, werden die in einer Konstenung des S, weilstemals non den geschlisches einer niemals von den geschlossenen Traftaten abweichen bier so wenig als in einer Kaufmannsgesellschaft, einer

militarisch ift. huber fagt: obwohl to nicht einszefferium fein Möglichstes thut, um bas Belf zu ers

Suter ftimmt bem Gutachten bei, weil unfer

diefes zu fchützen fuchen.

Destoes ftimmt ebenfalls aus den schon anges dergesetten Commission legt folgendes Gutachten por, brachten Grunden gum Sutachten. Das Gutachten wied angenommen.

Die Fortsehung des Burgerrechtsgutachtens wird

in Berathung genommen.

§ 8. Ummann will erft den 7. 5 mehr ausdehnen, das Volk, welches durch die haufigen Einquartierungen und demselben dasjenige beifugen, was Omir geforg und Durchmarsche von Truppen ausserordentlich bestoert hat. Schlumpf will nicht mehr eintreten, weik schwert, und weit iber seine Rrafte mitgenommen wir hier von den Bargerrechten, und nicht von der wird, so viel immer möglich zu unterftisen, und ihm Armenverpflegung zu sprechen haben. Destoes folgt Diefe Last zu erleichtern; hat der große Rath nach er: Schlumpf. Smir vertheidigt Ammans Antrag, wels cher aber verworfen wird.

Ganno; fodert deutlichere Redaftion des 8. f. Der franksichen Regierung die nachdrüklichsten Vorstel. De 3.10es bemerkt, daß die Absassung des § ganziungen zu machen, daß die Verträge in Betref der bestimmt, deutlich und zweiniassig ist, daher er ihn. Unterhaltung der frankischen Truppen in der Schweiz, unterstützt. Secretan folgt dem Gutachten, weil

Sila. Rildmann findet, Diefer & fen unaust tedes Theils derfelben insbesondere versaumt, worüber führbar, weil viele Theile von Gemeindgutern als Hing Die Sorge ihr anvertraut ift, fo weißich doch zum vorans, terlage verschrieben find, und also das Eigenthum durch daß die Mehrheit die Sache anders ansieht, und alfo Beitrit neuer Burger geschwacht wurde : er fodert Durche

Roch bemerkt, daß es nun keinen andern Unterschied ich kenne die fo ungleich, oft fo zweklos ungleich ver unter den Bürgern in Ritficht der Gemeindsburgertheilten kasten, welche die Einquartierungen bisher in rechte mehr giebt, als der Antheil an den Gemeinds Pelvetien nach fich gezogen haben, welche mit brucken gutern, und auch diefer Unterschied foll nicht unübers ben Mißbrauchen oft begleitet waren. Allein, da ich fleiglich senn; baher ift durchaus nothwendig diesen Se durchaus nicht zweifle, unfre Regierung laffe es an anzunehmen. Um aber Rellfabs Beantworkung über ben gehörigen Borstellungen nicht ermangeln, und Kilchmanns Einwendung zu benutzen, fødert er Beises der Regierung der groffen Nation sen es aufrichtig an thung zu diesem &, daß hier nur von den personlichen gelegen, auch ihrer Seits die Traktaten aufs genauste Gemeindegütern die Rede sen, bei welchen jeder Ges

ohne Einwilligung der Gesellschafter sich in Dieselbe Bimmermann ift auch überzengt, daß bas Diefeinkaufen fann, ohne dem Eigenthum zu nahe zu treten. Rildmann winfcht, daß vor affem aus über diefnichts bienen, als Die Gemeinden unruhig gu machen : Theilung der Gemeindgiter abgesprochen werde.

Schlumpf vertheidigt ben f und glaubt, Rilche

Rochs borgeschlagnem Beisag angenommen.

§ 11. Rellstab ist überzeugt, daß dieser § uns ausführbar ift, und bag ber Untheil an ben Gemeind: gutern dadurch hochst erschwert wird: allein ungeachtet dieses der wahren Freiheit und Gleichheit guwieder ift, der Gemeindguter schützen, und doch zugleich die Ers werbung bes Miteigenthums an benselben möglich mas den wollen.

§ 12. Anderwerth will nicht, daß dieses Uns Enufsgeld baar bezahlt werden muffe, und will also Dis Wort baar durchstreichen. Rilchmann erneus ert f inen Antrag, daß dieser 8 nur dann angewandt werde, wann die Bertheilung der Gemeindgiter wirk lich beschlossen ift. Desloes stimmt Anderwerth bei, und glaubt, Kildmanns Bemerkung sen auch hier nicht anwendbar. Schlumpf stimmt Kilchmann bei, und um diefer Schwierigkeit abzuhelfen, will er bei setzen, daß dieses Gesez erst dann in Anwendung kommen soll, wann die Bertheilung der Gemeindgüter schon 3 Monate lang gesezlich erlaubt ist. Anderswerth widerset sich Schlumpfs Beisan, weil durch getrennt find.

Bourgeois gesteht, daß ihm biefe gezwungene bie Geneindgüter als Eigenthum auerkannt, und daher fodert er Durchstreichung dieses. Marcacci glaubt, beiefer fir nothwendig, um nach und nach den Unterschied zwischen den verschiedenen Klassen von Sürgern aufzuheben. Carrard ist gleicher Meinung wie Bourgerd, dass wir als Cigenthum auerkemen, schape, und sozielt beile großen dursen, um ein solden Miteigenthum zu ers als Cigenthum auerkemen, schape, und sozielt beschapung dereit zudem wünschen wir ja, das diese besondern Corporationen nach und nach sich aufgeben, warum denn wollen wir Sie hier noch gar ausdehnen? Eben beilden wir Sie hier noch gar ausdehnen? Eben seint wollen wir Sie hier noch gar ausdehnen? Eben seint, dem, wenn man nicht gewastsam in das Siegenthumsrecht der Theilhaber eingreisen will, so wird die Schapung der Einkaufssumme nicht sehr einladend wider die Kantone, und warum also wollen wir sieser bie Schapung der Einkaufssumme nicht sehr einladend wider die Kantone, und warum also wollen wir siese seinen seinen Segunstigen ? Nur schabe

und also begehre ich Durchstreichung diefer beiden § 5.

Desloes stimmt nun gang Carrard und Bour manns Borforge sen überfluffig. geois bei, und gesteht, daß er beim II S. nicht glaubte, Zimmermann stimmt Schlumpf bei, weil dieser daß dieter guns so weit führe, ais es nun der Fall ift I nur für diejenigen Gemeinden gultig ift, welche ihre er will daher, bag den Gemeinden überlaffen werde, die Gemeindgüter nicht theilen wollen. Der 5 wird mit Einkaufssumme nach Belieben zu bestimmen. Schlumpf

beharret auf feinem Untrag.

Secretan glaubt, jemehr wir vorracen in bies fer Berathung, je dunkler werde es vor unfren Augen. und jeder habe nur feine Gemeinde bor Augen, nach der er ganz Helvetien umzumodeln wunsche. Ran trete so muß er doch diesem & beistimmen, weil cr zum man wieder gegen den angenommenen 11 S. auf, und übrigen Theil dieses Beschlusses, der so wenig der bewirfe dadurch aufs neue den Gemeindsgutergeist, Einheit der Republik gemäß ist, gehört. Desloes und die Verschiedenheit unter Burgern: wann auf eins bemerkt, daß Freiheit und Gleichheit nicht in der mal die Gemeindgüter verschwinden würden, dann Gleichheit der Güter besteht, und daß dieser s noth; ware dieser Gesichtspunkt ganz richtig, daß die Eins wendig ist, wenn wir die Helligkeit des Eigenthums faujung in dieselben eher schadlich als nüslich sen, allein die Vertheilung ift nicht in dem Geift der Ges meinden unfers Bolts, und diefe Gemeindsgutervere theilung kann nicht fo geschwind vorausgeschen werden: also wann wir hierüber das Gutachten nicht aunehmen, so werden wir neue ewige Corporationen, und also einen ewigen unübersteiglichen Unterschied zwischen Bürgern aufitellen, und dadurch den unerträglichen Federations: geift der Gemeinden beginstigen — flatt ihn mit einem einzigen Schlag niederzuwerfen! Diefe Einkaufssumme muß geschätt werden, damit sie nicht zu einem neuen hinderniß der Gleichheit der Burger werde, und mit den Gemeindgutern im Berhalinif fiehe. Diefe Eine faufung werde ben Gemeinden misfallen, wird einges wendet: - besto beffer, fo find wir grif, daß diefes Mittel wieder den eingeschrankten Geife Der Gemeinden wirkfam ift! Bu dem ift jest nicht die Zeit zu einer zus poreiligen Gemeindegutervertheilung borhanden, und denselben die Vertheilung der Gemeindgüter übereilt daher ist auch der aufgestellte Gesichtspunkt wieder werden könnte, ehe die Armenguter von denselben diese Einkaufoniglichkeit unrichtig. Aus allen diesen Rutsichten unterstüt er ben S.

Huber ist gleicher Meinung, weil die Republik Aufnahme in den Mitbefig eines als heilig anerkannten und uber alles geben, und wir alfo auch ben Gemeins Eigenthums durchaus nicht gefallt: denn wir haben geift bor allem aus begunftigen, und a'fo auch dem Die Gemeinoguter als Eigenthum anerkannt, und baber elenden Federations, und Ge neindegeift aus allen Rrafs

ift es, daß wir dieses Gesez nicht schon vor 6 Moster andere an den Waiben u. f. w. hatten, und wie

naten festgefest haben!

Bourgeois will den Gemeinden freilaffen, ob einander leben konnen? fie die Burger in ihre Gemeindsgutertheilhafte auf nehmen-wollen, oder nicht.

Der S wird ohne Abanderung angenommen.

Groffer Rath, 23. Januar.

Prasident Graf.

fen Gegenstand werden bestimmt werden. De gloes Grundsähen zusammenhangt, so mussen auch die früs widersett sich diesem Zusaf, weil der Sohne denselben hern Sangenommen werden.

angenommen wurde, und es sich von selbst versteht, daß ein Gesez nur so lange dauert, bis ein neues Gesez darüber festgesett wird. Würsch beharret, weil er glaubt, dieser Zusaf sen wirklich beschlossen und sieht keine Gesahr von Unruhe in den Gesweil er glaubt, dieser Zusaf sen wirklich beschlossen und noch weniger in der Republik, durch Annahme dieses hentstehen, im Gegentheil glaubt er Wieserrechtsonschlossen werde dieser harolier Vorrbeit für die Kinanten bez

Die Fortfetung des Burgerrechtegutachtens wird

in Berathung genommen.

§ 13. Destoes glaubt, es branche nur noch Diefen 5 in den Befchluß aufzunehmen, um Unrube und Unordnung in alle Gemeinden und dadurch auch in die ganze Republif ju bringen; denn dadurch entst febe eine neue Drittelflaffe von Gemeindsburgern, nemlich folde die wohl Antheil an den Gemeindgu einer groffen Rlaffe von Armen belaftet gu werden; ingleich auch ficht er diefen g als dem Eigenthums: recht der Gemeinden ju nabe tretend an, und fodert faltigen Unterftugung enthoben werde.

Die Theilung ber Gemeindsguter abgesprochen ift.

Jomini ift gleicher Meinung, Denn nicht nur 3 fondern 5 oder 6 Rlaffen bon Burgern murden entfles ben, mann wir diefen S annehmen; weil die einen Theil am Armengut, die andern am Cemeindgut, wie

wollten alle diefe verschiednen Burger friedlich bei

Rilch mann ift gleicher Meinung und begreift nicht wie Suber geftern behaupten fonnte, ber Staat fonne beliebigen Falls die Privatguter auch ansprechen, benn diefes fann er nicht, als in der Freiheit und Gleichheit gegrundet, anfeben.

Figi folgt der Durchstreichung. Rellstab ift Würsch sodert, daß dem ? S des Burgerrechts, immer noch gleicher Meinung, daß dieser S so wie beschlusses beigefügt werde, daß diese Verfügung nur viele vorherige unaussuhrbar sen; allein da er sehr so lange dauern foll, bis allgemeine Gesetze über die, instematisch mit den schon angenommnen unrichtigen

werde diefer & groffen Bortheit fur die Finangen bes wirfen, denn ohne Diefes, mann bon Berfteurung ber Gemeindsguter die Rebe ift, werden fie alle Urs menguter beiffen und wann es einft um Bertheilung ber Bemeindguter ju thun fenn follte, fo merden auch felbft die Armenguter in Gemeindguter fich verwandeln muffen; durch diefen & aber wird diefer Bermandlung vorgebogen, weil dadurch fede Gemeinde verpflichtet wird, jum voraus zu erklaren, was fie an Armengus mengutern, wodurch der Staat in Gefahr fomme, mit tern und an Gemeindsgut befigt; er fimmt alfo jum s, ber ihm einer ber zwefmaffigften bes gangen Gutache tens ju fenn fcheint.

Suber ift gleicher Meinung, denn die Bermale alfo Durchstreichung des § — benn er benkt es fei jung ber Gemeind, und Armenguter in ben Gemeins bester die neuen Gemeindsgenoffen kaufen sich auch ben wurde fehr erschwert durch diefen neuen Unters in die Armenguter ein, damit der Staat ihrer viel schied, ber unter ben Burgern entstuhnde; in den Gemeindsverfammlungen murde man ben einen Augens Thorin ist gleicher Meinung und will die Bur, but diese Riasse der Burger abtreten machen, unter ger auch nicht in mehr Klassen eintheilen, als sie es Jorwand, jest sen von Armengutern die Rede, an leider schon sind; und eben so will er dem Staat denen sie keinen Theil haben, den andern Augenblik nicht mehr Arme aussaden, als er schon zu besorgen mußten wieder andere Burger abtreten, weil ste keiz hat, besonders auch in Kukächt der Fremden, wird die nen Theil an den Gemeindgütern hatten u. s. w. und Ausstreichung dieses I nothwendig, weil, wenn sich dieser unterschied also wurde nur Misvergnügen und diese nicht in die Armenguter einkausen, der Staat Unwillen veranlaasen und der Gleichheit zuwider sepn; offendar Gesahr lauft, mit mehr Armen belastet zu ausserdem wann auch der Grundsaz angenommen wurs merden, als er es leider nun schon ist. werden, als er ce leider nun schon ift.

Ammann ift gleicher Meinung, und wunscht auch dahin ausgedehnt werden, daß man sich ausichter daß man sich ausschliessend in die Urmen, statt schliessend in das Armengut einkaufen könne; allein en die Gemeindguter einkaufen konne; überhanpt aber beide Ausnahmen sind gleich unschielich und widrig, begehrt er Bertagung des gangen Gutachtens, bis über baber follte Diefer & ganglich ausgeftrichen merben,

(Die Fortsetzung solgt.)

concerns the commission of the committee of